

**Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Niederschönenfeld  
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

vom 22. Mai 2023

Die Gemeinde Niederschönenfeld erlässt aufgrund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Leichenhäuser Feldheim und Niederschönenfeld und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Niederschönenfeld Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren (§ 5)
- b) Leichenhausgebühren (§ 6)
- c) Bestattungsgebühren (§§ 7 – 10) und
- d) Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 11).

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder an das von der Gemeinde beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Entstehen der erworbenen Berechtigung,
- b) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

**§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung**

(1) Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Gemeinde.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

## § 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für ein

a) Einzelgrab für ein Nutzungsrecht von 20 Jahren	335,00 €
b) Familiengrab für ein Nutzungsrecht von 20 Jahren	510,00 €
c) Urnenerdgrab für ein Nutzungsrecht von 10 Jahren	150,00 €
d) Urnenstelengrab für ein Nutzungsrecht von 10 Jahren	750,00 €

(2) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine weitere Urne beigesetzt, deren Ruhefrist gemäss Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Niederschönenfeld die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist - aufgerundet auf volle Jahre - eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt ab dem Tage der weiteren Belegung für jedes Jahr

- a) bei Einzel- und Familiengräber 1/20
- b) bei Urnengräbern 1/10 der

jeweiligen Grabstättengebühr.

Der Gebührenschuldner kann auch die Gebühr für eine volle Ruhefrist entrichten.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist aller Bestatteten kann das Grabnutzungsrecht um die jeweils volle Ruhefrist (§ 21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen) oder in Schritten von 5 Jahren verlängert werden. Die Gebühr berechnet sich gemäß der Absätze 1 bis 2.

## § 6 Gebühren für die Benützung des Leichenhauses und der Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung des Leichenhauses und der Friedhofseinrichtungen (Aufbahrung von Sarg und Urne) beträgt die Gebühr pro angefangenen Benutzungstag 25,00 €. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Aufbahrung beträgt die Gebühr pro angefangenen Benutzungstag 10,00 €.

## § 7 Grabherstellung

(1) Die Gebühr beträgt für Ausheben eines

a) Grabes normaler Tiefe (1,80 m)	264,00 €
b) Aufpreis für Tieferlegung	93,00 €
c) Kindergrabes (bis 10 Jahre)	93,00 €
d) Urnen-Erdgrabes	58,00 €

(2) Für das Abfahren des Aushubes vom Grab wird eine Gebühr von 42,00 € erhoben.

## § 8 Grabschließung

Die Gebühr beträgt für Schließen eines

a) Grabes (Erwachsene und Kinder über 10 Jahre)	74,00 €
b) Kindergrabes (bis 10 Jahre)	35,00 €
c) Urnen-Erdgrabes	30,00 €
d) Urnennische öffnen und schließen	40,00 €

Die Gebühr fällt nicht an, wenn die Arbeiten durch Angehörige eines Vereins oder durch Nachbarn verrichtet werden.

## **§ 9 Leichenträger, Beisetzung**

(1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges beziehungsweise der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr

a) Erwachsene mit 4 Trägern	192,00 €
b) Kinder mit 4 Trägern	192,00 €
c) Kinder mit 2 Trägern	96,00 €
d) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern	96,00 €
e) Urnenbeisetzung mit 1 Träger	48,00 €
f) Einsenken einer Totgeburt einschl. Grabherstellung und Grabschließung	84,00 €
g) Betreuung der Trauerfeier / Bestattung	28,00 €

(2) Für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Beerdigung, wenn der Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine übernommen wird, beträgt die Gebühr abweichend von Absatz 1 Buchstaben a) und b) 96,00 €.

## **§ 10 Ausgrabung und Wiederbestattung**

(1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach §§ 7 und 8 erhoben.

(2) Gebühren für das Ausheben

a) der Leichen während der Ruhefrist	
- von Verstorbenen bis 10 Jahre	160,00 €
- von Verstorbenen über 10 Jahre	320,00 €
b) der Gebeine nach der Ruhefrist	
- von Verstorbenen bis 10 Jahre	80,00 €
- von Verstorbenen über 10 Jahre	160,00 €
c) einer Urne aus einem Erdgrab	14,00 €.

## **§ 10a Sonstige Gebühren**

(1) Für Regiestunden fällt eine Gebühr in Höhe von 38,00 € pro Stunde an. Hierunter fallen insbesondere die Entfernung von Altfundamenten und Wurzeln sowie der Aushub bei Sargübergrößen.

(2) Für die Annahme eines Sarges / einer Urne eines Fremdbestatters fällt eine Gebühr in Höhe von 40,00 € an.

## **§ 11 Fundamentherstellung**

(1) Für die Herstellung eines neuen Fundamentes für einen Grabteil wird eine Gebühr

von 75,00 € für das Urnen-Erdgrab,  
von 95,00 € für das Einzelgrab  
von 145,00 € für das Familiengrab

erhoben.

(2) Der Aufwand für die Sanierung, Veränderung sowie für die Erneuerung der Fundamente, die erstmals vor mehr als 20 Jahren hergestellt wurden, ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Höchstens werden jedoch die Gebührensätze nach Satz 1 erhoben, wenn der Gebührenpflichtige das Grabdenkmal vor den Fundamentarbeiten auf eigene Kosten entfernt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24. Januar 2021 außer Kraft.

Niederschönenfeld, den 23.05.2023



Stefan Roßkopf  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 31.05.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain und in den Gemeindeganzleien zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeldern hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.05.2023 angeheftet und am 03.07.2023 wieder entfernt.

Niederschönenfeld, den 04.07.2023



Stefan Roßkopf  
1. Bürgermeister

